



Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. April 2026 um 19:00 Uhr,
Hotel zum Starenkasten, Thiedestrasse 25-31, 38122 Braunschweig

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den Präsidenten**
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der MGV**
- 3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 24. April 2025**
- 4. Berichte**
 - a. **Präsident**
 - b. **Voltigierwartin**
 - c. **Schulpferdewart**
 - d. **Schatzmeisterin**
- 5. Kassenprüfung**
 - a. **Bestätigung der berufenen Kassenprüfer**
 - b. **Bericht der Kassenprüfer**
 - c. **Entlastung des geschäftsführenden Vorstands für 2025**
- 6. Satzungsänderung (siehe unten)**
- 7. Wahlen**
 - a. **Neuwahl des Präsidenten:in**
 - b. **Neuwahl des stellvertretenden Präsidenten:in**
 - c. **Neuwahl des Schatzmeisters:in**
 - d. **Neuwahl des Schriftführers:in**
 - e. **Neuwahl des Jugendwarts:in**
 - f. **Wahl von 2 Kassenprüfern**
 - g. **Wahl von 2 Kassenprüfer-Stellvertretern**
- 8. Projektion und Vorhaben in 2026**
- 9. Verschiedenes**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt, ausgenommen sind Satzungsänderungen.

Das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung in 2025 liegt zur Einsichtnahme im Casino aus.

Der Präsident

Zu TOP 6 / Satzungsänderung (geänderte Formulierungen kursiv gesetzt)::

§ 2: alt:

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt

1.1. Gesundheitsförderung und **Leibesertüchtigung** aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen, sowie im Voltigieren;

1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;

1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen;

1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des allgemeinen Pferdesports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;

1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 2: neu

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1.1 die Gesundheitsförderung und **Lebensfreude** aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen, sowie im Voltigieren;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens;

1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9: Alt

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- **die Wahl von zwei Rechnungsprüfern**,
- die Festlegung der Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach §3 Abs. 2 und §8 Abs. 5 dieser Satzung.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§9: Neu

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei **ordentlichen** Rechnungsprüfern,
- **die Wahl von zwei Ersatz-Rechnungsprüfern für den Fall der Verhinderung oder Verweigerung eines oder beider ordentlichen Rechnungsprüfer**,
- die Festlegung der Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach §3 Abs. 2 und §8 Abs. 5 dieser Satzung.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung **des** Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12: Alt

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§9 Abs. 2).

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12: Neu

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem

Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§9 Abs. 2).

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Vergleich zur Version von 2024 ergeben sich die folgenden Änderungen:

1. In § 2 folgt der Text und die Systematik jetzt ganz eng der Mustersatzung aus Anlage 1 zu § 60 AO (Abgabenordnung); die Mustersatzung hat Gesetzesrang und ist daher mit ihren inhaltlichen Anforderungen bindend für die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit. Je enger sich unsere Satzung an der Mustersatzung orientiert, desto einfacher hat es der Veranlagungsbeamte beim Überprüfen unserer Satzung auf die für Zwecke der Gemeinnützigkeit gebotenen Anforderungen. Insoweit ist beachtlich, dass der Zweck (bzw. Zwecke) des Vereins aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 AO zu wählen und zu benennen sind, und die beabsichtigte Verwirklichung dieser Zwecke dann im Einzelnen erläutert wird. Zweck und Zweckverwirklichung sind aber, wenn auch eng verbunden, zwei getrennte Regelungsbereiche.
Insbesondere der Zweckbenennung entsprechend des AO-Katalogs ist unsere Satzung bisher nicht nachgekommen. Dies wird jetzt geheilt.
2. Bei der Verwirklichung des Satzungswecks haben wir auf den Wortlaut der letzten im Internet auffindbaren FN-Mustersatzung (2018) zurückgegriffen. Hierdurch ergeben sich ein paar geringe Änderungen, hauptsächlich Modernisierungen (z.B. „Lebensfreude“ statt „Leibesertüchtigung“; „Breitensport“ statt „allgemeinen Pferdesports“). Die bei uns bisher „vereinspezifischen“ Anpassungen haben wir beibehalten (Mehrzahl: Reitern, Pferden; Voltigieren).
Da republikweit die Satzungen von Reitvereinen sich an der FN-Mustersatzung orientieren und von der Finanzverwaltung akzeptiert wird, werden wir uns hier auch weiterhin eng anlehnen.
3. In § 12 Abs. 2 haben wir die „Anfallsklausel“ ebenfalls an den von der Mustersatzung geforderten Wortlaut angepasst. Die mit dem Wortlaut verbundene Vorgabe zur gemeinnützigen Verwendungspflicht ist ein unverzichtbares Element zur Erfüllung der satzungsmäßigen Anforderungen an die Satzung eines gemeinnützigen Vereins.
4. Die vorstehenden Änderungen sind lediglich formaler Natur, zur Erfüllung der Anforderungen, die die Abgabenordnung an die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft stellt. Mit diesen Änderungen geht keine Änderung des Regelungswerks einher, die die Mitglieder tatsächlich berührt, sondern es handelt sich lediglich um formale Anpassungen, um genauer an der Mustersatzung der AO zu sein, und damit den Anforderungen des Finanzamts auf das genaueste zu entsprechen. Unser aktuell amtierender stellvertretende Präsident ist als Rechtsanwalt und Steuerberater von Berufswegen mit diesen Fragen beschäftigt und legt daher besonderen Wert auf die Genauigkeit bei den steuerlichen Aspekten der Gemeinnützigkeit und der Satzung.
5. Die einzige wirkliche „inhaltliche“ Änderung, wenn auch gleichfalls ohne gravierende Auswirkung, liegt in § 9: der Unterscheidung in die „ordentlichen“ Rechnungsprüfer (wie bisher), und die dann zukünftig zusätzlich noch zu wählenden „Ersatz-Rechnungsprüfer“. Leider kam es in der Vergangenheit wiederholt zu dem Problem, dass die gewählten Rechnungsprüfer zum Zeitpunkt der Prüfungshandlung nicht mehr zur Verfügung standen und daher dann Ersatz-Prüfer zunächst vom Vorstand bestimmt und nachträglich von der Mitgliederversammlung legitimiert werden mussten. Diesem Problem soll durch die Wahl von Ersatz-Rechnungsprüfern begegnet werden, so dass die Mitgliederversammlung weitergehend noch als bisher bestimmen kann, wer die Rechnungs kontrolle durchführt, auch wenn die primär für die Rechnungsprüfung vorgesehenen Prüfer gleich aus welchen Gründen ausfallen.